

RS UVS Tirol 2001/06/13 2001/K11/017-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.2001

Beachte

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde gegen den ha Bescheid mit Erkenntnis vom 24.10.2001, Zl. 2001/04/0138, als unbegründet abgewiesen. **Rechtssatz**

§ 15 Abs 2 TVerG 1998 - Nur vergaberechtlich relevante Entscheidungen des Auftraggebers sind einer Nachprüfung zugänglich.

§ 17 TVerG 1998 - Im Nachprüfungsantrag ist eine vergaberichtswidrige Entscheidung des Auftraggebers zu behaupten.

Schlagworte

vergaberechtlich, relevant, Entscheidung, Nachprüfung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at